

## Finanzordnung

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 5 der Satzung in der Fassung vom **04.09.2015**

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins bildet das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten im vollen Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Landesverband Thüringen, der Deutschen Rheuma-Liga e.V. seine Aufgaben wahrnehmen und im Interesse der Mitglieder tätig werden.

### III. Beschlussfassung /Bekanntgabe

Der Vorstand hat am 27.02.2024 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Damit tritt diese ab 01.01.2024 in Kraft und wird den Mitgliedern über Mitteilung auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt gegeben. Dem in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag hat zuvor, mit Beschluss vom 10.08.2023, die Delegiertenversammlung zugestimmt.

Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Finanzordnung und erkennen diese mit der Mitgliedserklärung an.

### IV. Beiträge und Verfahren

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt, so lange die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss darüber fasst.

Beitrag ordentliches Mitglied:	50,00€
Beitrag Familienmitglied:	40,00€
Beitrag Doppelmitgliedschaft:	40,00€

2. Familienmitglied ist ein Mitglied dann, wenn LebenspartnerIn oder gehelichte Person, bereits Mitglied im Landesverband Thüringen sind.
3. Doppelmitgliedschaften begründen sich in der Mitgliedschaft sowohl in der Rheuma-Liga als auch DVMB oder LE Selbsthilfegemeinschaft oder Sklerodermie Selbsthilfe. Das Bestehen einer Mitgliedschaft in einem der drei genannten Partnerverbände ist bei Antragstellung durch Angabe der dortigen Mitgliedsnummer nachzuweisen.
4. Bei Eintritt eines Mitgliedes bis einschließlich 30.06. wird ein voller Beitrag, bei Eintritt ab 01.07. wird im Kalenderjahr der Antragstellung nur jeweils ½ Jahresbeitrag erhoben.
5. Die Gebührenreduzierung auf Quartals- oder Monatsbeträge ist nicht möglich.
6. Beim Ausscheiden des Mitgliedes durch Kündigung oder Tod erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
7. Neue Mitglieder werden mit Abgabe der Mitgliedserklärung beitragspflichtig. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren erfolgt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den Landesverband, im SEPA-Lastschriftmandat. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist grundsätzlich bis zum 30.03. eines jeden Jahres fällig.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift dem Landesverband rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann dem Verein daraus kein Nachteil entstehen. Gebühren von Banken und Kreditinstituten trägt bei entsprechenden Verschulden das Mitglied.
10. Konnte trotz erteilter Einzugsermächtigung ein Beitrag nicht abgebucht werden, zieht das jeweilige Kreditinstitut eine Gebühr vom Landesverband ein. In diesem Fall erhält das betreffende Mitglied eine Benachrichtigung und ist verpflichtet, diese Gebühr dem Landesverband in vollem Umfang zu ersetzen.
11. Hat ein Mitglied nicht termingerecht den Mitgliedsbeitrag gezahlt, wird unter Erhebung von Mahngebühren an die jeweilige Zahlungspflicht erinnert. Für die 1. Erinnerung wird ein Unkostenbeitrag von 5,00€ erhoben. Jede weitere Erinnerung wird unter Erhebung eines Betrages von 2,50€ versandt.
12. Sollte ein Beitrag bis 8 Wochen nach erfolgter 2. Mahnung nicht gezahlt sein, hat der Landesverband das Recht, das betreffende Mitglied über ein vereinfachtes Ausschlussverfahren aus dem Verein auszuschließen, d.h. von der Mitgliederliste zu streichen.  
Die Pflicht zur Zahlung offener Beiträge erlischt lediglich entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Verjährung.
13. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle des Landesverbandes spätestens bis zum 30.11. (Eingangstermin) vorher schriftlich erklärt werden.
14. Verspätete Kündigungen verlängern die Mitgliedschaft um mindestens ein weiteres Kalenderjahr.
15. Bei Teilnahme an Kursen, Selbsthilfeangeboten und Veranstaltungen der AGen bzw. des Landesverbandes können gesondert Gebühren und Eigenanteile erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe wird mit der jeweiligen Einladung bekannt gegeben oder in entsprechenden Vereinbarungen fixiert.
16. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen der Punkte 8. bis 12. dieser Finanzordnung.
17. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
18. Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften regelt die Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften.